

lichen Gebräuchen können von dem preussischen Könige nicht gefordert werden. Der Erb- und Kronantritt in Preußen erfolgt ipso jure im Augenblicke des Todes des letzten Königs. Der König von Preußen wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet im Gegenwart der vereinigten (preussischen) Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs (Preußen) fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren (Artikel 54 der Preuß. Verfassungs-Urkunde). Während z. B. nach Artikel 80 der Constitution belgo die Ausübung der Kronrechte in Belgien von der Vereidigung abhängt, sind in Preußen die Kronrechte unabhängig von dieser Vereidigung (Arndt, Preuß. Verf., S. 109, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Vornhal, Preuß. Staatsrecht, S. 183, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 205; anderer Ansicht v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 26, S. 225). Auf die Reichsverfassung schwört der König von Preußen nicht, der Deutsche Kaiser als solcher hat keinen Eid zu leisten.

Nicht für ihre Person, sondern als die staats- und völkerrechtlichen Vertreter ihrer Staaten haben die deutschen Fürsten die Bündnißverträge vom August 1866 und vom November 1870 abgeschlossen; nicht für ihre Person, sondern für die durch sie vertretenen Staaten haben sie die Gesetze, auf denen die Bundes- und die Reichsverfassung beruhen, vollzogen. Nicht der Person des Königs von Preußen, sondern der Krone und dem Staate Preußen sind diejenigen Befugnisse in der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsverfassung übertragen worden, welche als Präsidialrechte zusammengefaßt werden (s. oben S. 83f.). Daraus folgt, daß die Präsidialrechte Jedem zustehen, der die königliche Gewalt in Preußen ausübt, auch dem Regenten von Preußen und dem Bevollmächtigten des Königs von Preußen (s. auch Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 125, Preuß. Verf., S. 112, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 198, Seydel, Comm., S. 155; anderer Ansicht v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 284 ff., und v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 226).

Das preussische Staatsrecht kennt nun zwei Arten der Stellvertretung. Die eine ist zulässig, wenn der König vorübergehend an der Regierung verhindert ist. Ihr Eintritt steht im alleinigen Belieben des Königs, der auch darüber frei befindet, wie Inhalt, Umfang und Dauer der Vertretung sein soll. Der Stellvertreter handelt in solchem Falle nicht aus eigenem Rechte, sondern kraft königlichen Auftrages, „auf Allerhöchsten Befehl“, und ist dem Könige für seine Regierungshandlungen verantwortlich. (Vgl. Arndt, Komm. zur preuß. Verf.-Urk., S. 111, Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 45 f.) In einem solchen Falle befindet der König von Preußen auch darüber, ob, in welchem Umfange und auf wie lange sein Stellvertreter die Präsidialrechte Preußens im Reiche ausüben soll. Ueberträgt der König uneingeschränkt seine Vertretung, d. h. nimmt er nicht ausdrücklich die Ausübung der Präsidialbefugnisse von der Vertretung aus, so hat der Vertreter auch die Präsidialbefugnisse mit auszuüben, da diese preussische Rechte sind. Selbstredend hört diese Art der Vertretung aus, sobald der König sie widerruft.

Die andere Vertretung ist die des Regenten von Preußen; es ist dies eine Vertretung aus eigenem Rechte, unabhängig von dem Willen des Königs. Artikel 56 der Preussischen Verfassungs-Urkunde schreibt vor:

„Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.“

Die Regentschaft tritt ferner ein, wenn der letzte Throninhaber oder der vor dem letzten Throninhaber verstorbenen nächstberufenen Agnat nicht thronfähige männliche Nachkommenschaft, jedoch eine schwangere Wittve hinterläßt, die Thronfolge also unsicher ist. In diesen Fällen übernimmt der Agnat zwar aus eigenem, ihm durch die Verfassung gewährtesten Rechte (ex pacto et providentia majorum) die Regentschaft. Darüber aber, ob der Fall der Regentschaft gegeben, d. h. ob